

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung**Österreichische Gesundheitskasse**

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 456 Abs. 1 ASVG:

1. Änderung der Krankenordnung 2020

Die Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 70/2020, am 26. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 69 folgender § 70 eingefügt:

„Inkrafttreten der 1. Änderung“

2. Nach § 7 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 4 bis 7 können zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Versicherten (Angehörigen) im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie Überweisungen oder Zuweisungen sechs Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig sein. Dies gilt für Überweisungen oder Zuweisungen in Papierform sowie jene, die elektronisch im elektronischen Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt.“

3. Nach § 69 wird folgender § 70 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 70. Die 1. Änderung der Krankenordnung der Österreichischen Gesundheitskasse tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.“

*

Die 1. Änderung der Krankenordnung der Österreichischen Gesundheitskasse wurde durch vorläufige Verfügung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 6 der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse am 30. Juni 2020 verfügt. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 8. Juli 2020, GZ: 2020-0.424.109.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Krenn

Hagenauer